

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Rechtsbeziehungen der Schlegel und Partner GmbH, Weinheim, im Folgenden Schlegel und Partner genannt, und ihren Kunden, im Folgenden Auftraggeber/Interessent genannt. Alle Angebote und Leistungen erfolgen aufgrund unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt und sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern abschließen. Sie gelten auch für alle nachfolgenden Geschäftsverbindungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Verwendet der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen, so gelten diese nicht, soweit sie von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Schlegel und Partner abweichen oder diesen widersprechen. Im Fall widerstreitender Klauseln gilt zunächst deren gemeinsames Minimum. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber eine zwingende Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen beansprucht. Ist das gemeinsame Minimum nicht zu ermitteln, werden diese Klauseln nicht Vertragsbestandteil. Der Inhalt des Vertrags richtet sich dann insoweit nach der getroffenen individuellen Vereinbarung oder den gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.3 Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen bei oder nach Vertragsabschluss ist stets eine schriftliche Zustimmung von Schlegel und Partner erforderlich. Zur Wahrung der Schriftform im Rahmen dieser Vereinbarung genügt die telekommunikative Übermittlung der unterschriebenen Erklärung, insbesondere per E-Mail.

2. Vertragsgegenstand

Schlegel und Partner führt die übernommenen Aufträge im Sinne beratender Dienstleistungen aus. Der Umfang eines konkreten Beratungs- oder Marktforschungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

Schlegel und Partner unterstützt mit seinen Leistungen den Auftraggeber bei dessen Entscheidungen. Sie trifft diese aber nicht selbst.

Für den Inhalt und den Umfang der von Schlegel und Partner zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich der jeweilige Einzelvertrag maßgeblich, soweit sich dazu nicht aus diesen AGB bereits etwas ergibt.

3. Angebot, Untersuchungsvorschlag

- 3.1 Schlegel und Partner unterbreitet dem Interessenten sein Angebot grundsätzlich in Form eines Untersuchungsvorschlags, in dem die Aufgabenstellung, die zu ihrer Erfüllung zu erbringende Leistung, der Zeitbedarf für die Auftragsbefreiung sowie die zu zahlende Vergütung angegeben sind.
- 3.2 Der Interessent erhält den Untersuchungsvorschlag ausschließlich zur Entscheidung über die Auftragsvergabe der angebotenen Leistung. Sein Inhalt darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur nach schriftlicher Einwilligung von Schlegel und Partner ganz oder teilweise veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
- 3.3 Wenn der Interessent das Angebot nicht innerhalb von drei (3) Kalendermonaten annimmt, verliert das Angebot einschließlich des Kostenvoranschlags für die Vergütung in dem betreffenden Angebot seine Gültigkeit, es sei denn, ein bevollmächtigter Vertreter von Schlegel und Partner hat vorab schriftlich erklärt, dass diese Frist verlängert wird. Schlegel und Partner behält sich das Recht vor, das Angebot einschließlich des Kostenvoranschlags für die Vergütung in dem betreffenden Angebot jederzeit zu ändern oder zurückzuziehen, solange es nicht wirksam vom Interessenten angenommen wurde.
- 3.4 Die von Schlegel und Partner unterbreiteten Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 3.5 Die Exklusivität für bestimmte Produktfelder, Untersuchungsgegenstände oder Untersuchungsmethoden kann Schlegel und Partner nicht gewährleisten, es sei denn, sie wird schriftlich vereinbart. Soweit Exklusivität vereinbart wird, sind ihre Dauer und ein gegebenenfalls zusätzlich zu berechnendes Honorar festzulegen.
- 3.6 Änderungen des Auftrages nach Vertragsabschluss bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Etwaige Auswirkungen auf den Arbeitsumfang und das Honorar werden gesondert festgelegt.

4. Vergütung

- 4.1 Die im Untersuchungsvorschlag genannte Vergütung umfasst grundsätzlich alle von Schlegel und Partner im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags im Untersuchungsvorschlag angebotenen Leistungen. Für darüber hinausgehende, vom Auftraggeber gewünschte Leistungen kann Schlegel und Partner eine zusätzliche Vergütung verlangen.

- 4.2 Mehrkosten, die von Schlegel und Partner nicht zu vertreten sind, und Mehrkosten, die von Schlegel und Partner bei Auftragserteilung trotz gebotener Sorgfalt nicht voraussehbar waren, kann Schlegel und Partner gesondert in Rechnung stellen, wenn sie an einen sachlich berechtigten Grund anknüpfen und für den Auftraggeber klar erkennbar und hinreichend bestimmt sind. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber diese Kosten nicht zu vertreten hat.
- 4.3 Reisekosten sind in den Untersuchungsvorschlägen von Schlegel und Partner – soweit nicht anders vereinbart – nicht enthalten. Die Abrechnung erfolgt mit Bruttobeträgen zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer nach Aufwand.
- 4.4 Die vereinbarte Vergütung dient zur Finanzierung der Durchführung der jeweiligen Untersuchung. Deswegen ist jeweils ein Drittel der vereinbarten Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei Auftragserteilung, bei Beginn der Projektarbeit (d.h. mit Abschluss der entsprechenden Vorbereitungsarbeiten) und bei Ablieferung der Ergebnisse fällig, sofern die Parteien keine andere Zahlungsregelung treffen.
- 4.5 Die Vergütung ist ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsstellung zahlbar. Rechnungen sind sofort fällig, sofern nicht schriftlich ein individuelles Fälligkeitsdatum vereinbart wurde. Im Fall von Zahlungsverzug ist Schlegel und Partner berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zuzüglich 40 € Verzugs pauschale zu verlangen. Schlegel und Partner behält sich im Fall säumiger Zahlungen auch das Recht vor, die Leistungen zurückzubehalten. Das Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.
- 4.6 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist Schlegel und Partner von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- 4.7 Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder bereits rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.
- 4.8 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Schlegel und Partner, so behält Schlegel und Partner den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten.

5. Auftragsdurchführung

- 5.1 Beratung und Marktforschung leistet Schlegel und Partner nach bestem Wissen aufgrund unserer Prüfung und Erfahrung. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Leistungen sind unverbindlich, wenn sie nicht schriftlich zugesichert sind. Sie befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen und Untersuchungen.
- 5.2 Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass die Untersuchung aus methodischen Gründen, die weder der Auftraggeber noch Schlegel und Partner vorhersehen konnten und zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden kann (z. B. weil zu befragende Personen nicht erreicht werden können) informiert Schlegel und Partner unverzüglich den Auftraggeber. Finden beide Vertragsparteien keine methodische Lösung des Problems, ist Schlegel und Partner berechtigt, den Auftrag wegen Undurchführbarkeit zurückzugeben.
- 5.3 Die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Untersuchung sowie die Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse der Untersuchung durch den Auftraggeber bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Falls dadurch Mehrkosten entstehen, müssen sie vom Auftraggeber getragen werden. Dabei ist Schlegel und Partner – wie immer – verpflichtet, die Anonymität der Befragten auf deren Wunsch hin zu wahren.
- 5.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Schlegel und Partner auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von Schlegel und Partner bekannt werden.
- 5.5 Der Umfang des Auftrages wird vertraglich vereinbart. Existiert keine schriftliche Vereinbarung, ergibt er sich aus den Umständen des konkreten Falles.
- 5.6 Schlegel und Partner ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch Schlegel und Partner selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber. Schlegel und Partner sichert zu, dass bei der Vergabe von Unteraufträgen die erforderliche Vertraulichkeit gewahrt und die Regeln und Methoden der Markt- und Sozialforschung sowie weitere gesetzliche Vorgaben, wie z.B. der Datenschutz, eingehalten werden.
- 5.7 Bei einer Stornierung oder Verschiebung eines Auftrages behält sich Schlegel und Partner vor, die beauftragten Leistungen im vollen Umfang nebst Reisekosten und Übernachtungskosten zu berechnen oder eine neue Preisvereinbarung zu verlangen

5.8 Wenn der Auftraggeber einen bestimmten Unterauftragnehmer fordert, haftet Schlegel und Partner nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität dessen Arbeit, es sei denn, es liegt eine Pflichtverletzung von Schlegel und Partner im Sinne von Nr. 8.5 vor.

5.9 Alle Liefer- und Leistungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Teilleistungen sind zulässig. Verlängert sich die Leistungszeit durch Gründe, die nicht von Schlegel und Partner zu vertreten sind, kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

6. Urheberrechte, Eigentumsrechte und akzessorische Pflichten

6.1 Schlegel und Partner verbleiben alle Rechte, die ihr nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen. Der Auftraggeber erkennt an, dass das alleinige Urheberrecht und alle Schutzrechte an Beratungs- und Untersuchungskonzeptionen, Vorschlägen, Methoden, Verfahren und Verfahrenstechniken, grafischen und tabellarischen Darstellungen, die von Schlegel und Partner stammen, und an in sonstigen Leistungen von Schlegel und Partner verkörperten Know-how ausschließlich Schlegel und Partner zustehen. Das Urheberrecht an Unterlagen, die erarbeitet werden, bleibt unberührt.

6.2 Das Eigentum an dem bei Durchführung des Auftrags angefallenen Material – Datenträger jeder Art, Fragebogen, weitere schriftliche Unterlagen usw. – und der angefallenen Daten liegt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bei Schlegel und Partner. Die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen darf durch eine solche Vereinbarung nicht gefährdet werden.

6.3 Schlegel und Partner verpflichtet sich, Erhebungsunterlagen für einen Zeitraum von einem Jahr und Datenträger für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablieferung des Untersuchungsberichts aufzubewahren, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird.

6.4 Schlegel und Partner und der Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche wechselseitig im Rahmen der Auftragsdurchführung ausgetauschten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die Durchführung des Auftrags zu verwenden. Die Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Auftragsdurchführung. Sie besteht nicht für solche Informationen, für welche die andere Partei nachweist, dass sie vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit nachdem Empfang zugänglich wurden, ohne dass die empfangende Partei dafür verantwortlich war. Die Beweislast für das Vorliegen einer dieser Ausnahmen trägt jeweils die Partei, die sich darauf beruft.

7. Verwendung des Untersuchungsberichts und der Untersuchungsergebnisse

- 7.1 Untersuchungsberichte und Untersuchungsergebnisse stehen dem Auftraggeber nur zum internen Gebrauch zur Verfügung, es sei denn Schlegel und Partner willigt in die vollständige oder teilweise Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung ein oder Schlegel und Partner gibt sie aufgrund der Natur der Sache oder aufgrund von Urheberrechten oder Eigentumsrechten (siehe Nr. 6) frei. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung von Schlegel und Partner zum Zweck der Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung auch nicht vervielfältigt, gedruckt oder in Dokumentations- und Informationssystemen jeder Art gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden. Diese Regelungen gelten auch für Untersuchungsberichte und Untersuchungsergebnisse, die aus Gemeinschaftsstudien (Syndicated Studies) resultieren. Der Auftraggeber erhält an diesen kein alleiniges Nutzungsrecht.
- 7.2 Wettbewerbsvergleichende Veröffentlichungen unter Nennung von Schlegel und Partner sind nur nach ausdrücklicher Einwilligung von Schlegel und Partner zulässig, nachdem Schlegel und Partner den konkreten zu veröffentlichenden Text freigegeben hat.
- 7.3 Der Gebrauch von Untersuchungsergebnissen und Untersuchungsberichten im Vorfeld rechtsförmlicher Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren, Schiedsgerichtsverfahren, behördliche Verfahren) ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von Schlegel und Partner – vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher / verwaltungsrechtlicher Vorschriften oder gerichtlicher Entscheidungen – untersagt.
- 7.4 Will der Auftraggeber ganz oder teilweise aus dem Untersuchungsbericht zitieren, so muss er die Zitate als solche kenntlich machen und dabei Schlegel und Partner als Verfasser des Untersuchungsberichts nennen.
- 7.5 Soweit der Auftraggeber die ordnungsgemäß gewonnenen Ergebnisse vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig verwendet hat, insbesondere durch rechtswidrige und/oder falsche Werbung, stellt der Auftraggeber Schlegel und Partner von allen Ansprüchen frei, die gegen Schlegel und Partner geltend gemacht werden.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Die Haftung von Schlegel und Partner und Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Schlegel und Partner gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages. Gewährleistungsansprüche bestehen bei offensichtlichen Mängeln nur dann, wenn der Auftraggeber diese zwei Wochen nach Erhalt des Untersuchungsberichts und der Untersuchungsergebnisse schriftlich Schlegel und Partner gegenüber rügt. Bei nicht offensichtlichen Mängeln gilt diese Frist ab Kenntnisnahme des Mangels, spätestens jedoch nach drei Monaten ab Bekanntgabe der letzten rechtserheblichen Daten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Erhalt der letzten rechtserheblichen Daten und beträgt drei (3) Monate. Ein Mängelbeseitigungsanspruch besteht nur, sofern die Mängel von Schlegel und Partner zu vertreten sind.
- 8.2 Schlegel und Partner kann nicht für den faktischen Wahrheitsgehalt der Aussagen der Interviewpartner garantieren.
- 8.3 Schlegel und Partner steht nicht dafür ein, dass die von ihr nach den Regeln und Methoden der Markt- und Sozialforschung erhobenen, ausgewerteten und analysierten Daten vom Auftraggeber in einer bestimmten Weise kaufmännisch verwertet werden können.
- 8.4 Schlegel und Partner haftet nicht für Schäden, die aus oder in Verbindung mit der Auslegung der gelieferten Daten / Ergebnisse durch den Auftraggeber entstehen, es sei denn es liegt eine Pflichtverletzung auf Seiten von Schlegel und Partner im Sinne von Nr. 8.5 vor.
- 8.5 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen Schlegel und Partner oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen nur bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einer vertragswesentlichen Pflicht oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Schlegel und Partner, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels der Untersuchung.
- 8.6 Bei durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursachten Schäden haftet Schlegel und Partner nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Die Höhe des Schadenersatzes ist dabei auf die Gesamthöhe der vereinbarten Nettovergütung des jeweiligen Einzelauftrags beschränkt. Der Ersatz von mittelbaren Schäden und unvorhersehbaren Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 8.7 Sofern der Auftraggeber wegen angeblicher Pflichtverletzungen, die mutmaßlich von Schlegel und Partner zu vertreten sind, in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber bei Schlegel und Partner regressieren möchte, ist Schlegel und Partner unverzüglich zu informieren. Schlegel und Partner ist berechtigt, den Rechtsstreit zu führen oder zu betreuen. Dieses Recht von Schlegel und Partner lässt Verteidigungsrechte des Auftraggebers unberührt.

9. Verzug

- 9.1 Gerät der Auftraggeber mit der Erteilung der für die Durchführung der Untersuchung notwendigen Informationen oder mit dem zur Verfügung stellen der dafür erforderlichen Unterlagen in Verzug, ist Schlegel und Partner nicht verpflichtet, vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten, vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verschieben sich entsprechend. Kommt der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung durch Schlegel und Partner der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten nicht nach, ist Schlegel und Partner berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.
- 9.2 Werden verbindlich vereinbarte Termine überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, Schlegel und Partner eine angemessene Nachfrist zu setzen, die – abgesehen von besonders dringlichen Fällen – die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist nicht unterschreiten darf. Bei verspäteter Lieferung haftet Schlegel und Partner nur bei Verzug. Schadensersatzansprüche kann der Auftraggeber nur nach Maßgabe der Nr. 8 geltend machen.
- 9.3 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen durch Verzögerung aufgrund höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, hoheitlicher Maßnahmen, Aussperrung oder von Schlegel und Partner nicht zu vertretender Betriebsstörungen auch bei einem Subunternehmer verlängert sich die Leistungszeit um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung. Beginn und Ende der Störung teilt Schlegel und Partner dem Auftraggeber mit. Bei dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt oder von Schlegel und Partner nicht zu vertretenden dauerhaften Betriebsstörungen hat Schlegel und Partner das Recht, unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.

10. Wettbewerbstätigkeit

Ohne eine besondere Vereinbarung ist Schlegel und Partner nicht daran gehindert, während oder im Anschluss an den mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag für Konkurrenten des Auftraggebers tätig zu werden.

11. Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Auftrages und dieser AGB im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung ggf. durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn die Parteien Kaufleute sind, der Sitz von Schlegel und Partner.

12.2 Für die Vertragsbeziehung zwischen Schlegel und Partner und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Weinheim, 12. September 2024